

FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 19

1. Lehrbücher (alternativ)

⇒ Degenhart, Staatsrecht²⁷ § 5 IV § 11 I

2. Aufsätze, Beiträge, Rechtsprechung

⇒ Badura, Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Staatshaftungsgesetz, NJW 1981, 1337 - 1341

IV. Organe und Kompetenzen

4. Die Rechtsprechung

- a. Merkmale des Rechtsprechens**
- b. Grundsätzliche Verfahrensgarantien**

1. Eine Befugnisnorm in der Abgabenordnung ermächtigt die Finanzämter, bei Steuervergehen den Sachverhalt zu erforschen und Strafen festzusetzen. Als der zuständige Finanzbeamte F in einem den Tatbestand erfüllenden Fall eine Geldstrafe verhängt, empört sich der verurteilte Jurist J, hier werde der Gewaltenteilungsgrundsatz missachtet, da ein Exekutivorgan nicht rechtsprechend tätig werden dürfe; diese Funktion sei den Richtern vorbehalten. F antwortet, schon in der Weimarer Verfassung habe der Begriff der Rechtsprechung nur die Materien umfasst, die gesetzlich den Gerichten zugewiesen gewesen seien. Deswegen sei seine Straffestsetzung exekutives Handeln und bedeute damit keinen Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz.

Wer hat Recht ?

Lit.: BVerfGE 22, 49 (73 ff.) - Rechtsprechende Gewalt; Badura, Staatsrecht³, H Rn. 1 ff..

2. A erwirbt im November 1988 von einem Versandhaus einen Allbereichsempfänger. Nach dem damals geltenden Fernmeldeanlagen-gesetz ist der Betrieb – nicht aber der bloße Besitz – eines solchen Gerätes strafbar. Nachdem der Kauf im Rahmen von Ermittlungen gegen das Versandhaus bekannt wird, erlässt das Amtsgericht wegen Verstoßes "gg. d. FAG" einen auf die Wohnung des A bezogenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss. Danach ist "ein betriebsbereit gehaltener Funkempfänger Albrecht Commander 6100" sicherzustellen. Bei der daraufhin vorgenommenen Durchsuchung wird ein solches Gerät beschlagnahmt. Es ist aber nicht in betriebsfähigen Zustand. A legt gegen die Durchsuchung sogleich Beschwerde ein. Kurze Zeit erhält er das Gerät zurück. Das Landgericht erklärt seine Beschwerde wegen der Freigabe für gegenstandslos. Eine Gegenvorstellung des A bleibt erfolglos. Das Strafverfahren gegen A wird eingestellt. A meint, dass er dennoch das Recht haben müsse, die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Lit.: BVerfGE 96, 27 – Durchsuchungsanordnung I.